

FAQ zum § 14a EnWG Steuerbare Verbrauchseinrichtungen (steuVE)

Version 1.0 Stand 28.12.2023

Die Bundesnetzagentur hat mit Ihrer Festlegung vom 27.11.2023 Regelungen zur Integration steuerbarer Verbrauchseinrichtungen festgelegt. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Webseite der Bundesnetzagentur: [Bundesnetzagentur - 14a](#)

Steuerbare Verbrauchseinrichtungen müssen beim Netzbetreiber angemeldet werden. Bitte verwenden Sie hierzu ab dem **10.01.2024** unser Anmeldeportal: [Ladeinfrastruktur \(regionetz.digital\)](#)

Hier finden Sie eine FAQ-Liste zu möglichen weiteren Fragen. Diese Liste wird regelmäßig aktualisiert.

- **Was ist in den neuen Festlegungen der Bundesnetzagentur zu §14a EnWG geregelt?**
Die Festlegungen der Bundesnetzagentur (BNetzA) regeln die Ausgestaltung des §14a EnWG zur netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (steuVE) in der Niederspannung. Dies ist erforderlich, damit die Verteilnetzbetreiber, in Ausnahmefall und zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit, bei steuVE die Leistung reduzieren können und somit eine eventuelle Überlastung des Versorgungsnetzes zu vermeiden.
- **Welche Anlagen gehören zu den steuerbaren Verbrauchseinrichtungen?**
Unter den Begriff „Steuerbare Verbrauchseinrichtung“ fallen gemäß BNetzA-Festlegung BK6-22-300 ausschließlich Speicher, Wärmepumpen, Klimageräte und nicht öffentliche Ladeeinrichtungen, die in der Niederspannung oder in der Umspannebene angeschlossen werden sowie eine Bezugsleistung von über 4,2 kW aufweisen. **Alle** Kunden, die eine steuVE **ab dem 01.01.2024** anschließen möchten, **sind von den Regelungen betroffen**.

Nur für Wärmepumpen und Klimageräte gilt eine Besonderheit: Sofern mehrere dieser Anlagen hinter einem Netzanschluss betrieben werden, ist die Summe der Netzbezugsleistungen maßgeblich. Liegt diese Summenleistung der Einzelgeräte über 4,2 kW, so müssen die Anlagen je Fallklasse (Wärmepumpe, Klimagerät) zu einer steuVE rechnerisch zusammengefasst werden.

- **Was bedeutet netzdienliche Steuerung?**
Die netzdienliche Steuerung sorgt dafür, dass die entsprechenden Abnahmen der steuVE aus dem Niederspannungsnetz temporär so gesteuert werden können, dass das Netz nicht überlastet wird. Die BNetzA spricht hier von einem „Dimmen“ des netzwirksamen Leistungsbezugs. Dieses „Dimmen“ gilt jedoch nur für die steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und nicht für den Haushaltsbedarf.
- **Wie kann meine Anlage netzdienlich gesteuert werden?**
Damit Ihre Anlagen netzdienlich gesteuert werden können, brauchen Sie ein intelligentes Messsystem und eine entsprechende Steuerbox.
Bei einem drohenden Netzengpass wird der Netzbetreiber über die Steuerbox die netzwerkstaugliche Leistung der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen entsprechend „dimmen“. Der Haushaltsbedarf bleibt davon unberührt. Weitere Informationen finden Sie unter der Frage: „Welche Vorbereitung muss der Kunde treffen“?
- **Welche Steuerungsart gibt es für meine Anlagen?**
Es gibt die Möglichkeit jede steuerbare Anlage einzeln und direkt steuern zu lassen, oder bei mehreren Anlagen kann auch über ein sogenanntes Energie-Management-System (EMS) gesteuert werden. Bei einem EMS ist die netzwerkstaugliche Leistung am

Netzanschlusspunkt für die Steuerung maßgebend, hier kann ggf. auch die Einspeiseleistung einer PV-Anlage mitberücksichtigt werden. (z.B. Wallbox bezieht Energie und die PV-Anlage speist gleichzeitig ein).

- **Muss ich mich als Kunde mit einer steuerbaren Verbrauchsanlage beim Netzbetreiber melden?**

Ja, **jede** steuerbare Verbrauchseinrichtung mit **einer Leistung > 4,2 kW** muss beim Netzbetreiber gemeldet werden. Bitte verwenden Sie hierzu unser Anmeldeportal:

[Ladeinfrastruktur \(regionetz.digital\)](https://regionetz.digital)

- **Muss eine Steuerung vereinbart werden?**

Ja, eine Steuerung muss vereinbart werden. Der Vertrag wird mit der Anmeldung der steuerbaren Verbrauchseinrichtung direkt abgeschlossen.

- **Habe ich ein Wahlrecht, ob ich an den §14a EnWG teilnehmen möchte?**

Nein, die Teilnahme ist gemäß BNetzA-Festlegung sowohl für den Kunden als auch für den Netzbetreiber für **steuVE ab dem 01.01.2024 verpflichtend**.

- **Welche (Mitteilungs-)Pflichten hat der Kunde/Betreiber einer steuVE?**

Der Kunde/Betreiber ist dazu verpflichtet, seine steuVE anzumelden bzw. abzumelden und leistungswirksame Änderungen gegenüber dem Netzbetreiber anzuzeigen. Darüber hinaus hat er die Steuerung seiner steuVE sicherzustellen, sodass vorgegebene Leistungswerte bei einem Steuerungseingriff eingehalten werden. Ein Nachweis über die Einhaltung der Steuerungsvorgaben ist sowohl der BNetzA als auch bei Zweifeln dem Netzbetreiber vorzulegen. Der Betreiber ist zudem verpflichtet, alle erforderlichen technischen und/oder organisatorischen Vorkehrungen zu treffen, damit eine Leistungsreduzierung durch den Netzbetreiber nicht zu Schäden führt.

Der Betreiber hat weiter sicherzustellen, dass die für das Mess- bzw. Steuerkonzept erforderlichen technischen Einrichtungen, in diesem Fall ein intelligentes Messsystem, eingebaut werden kann.

- **Welche Vorbereitung muss der Kunden treffen?**

Die Steuerboxen sind aktuell noch nicht am Markt verfügbar. Jedoch hat der Kunden mit seinem Installateur bereits direkt beim Anschluss der steuerbaren Verbrauchseinrichtung die entsprechenden Vorbereitungen zu treffen. Hierzu sind aktuell folgende Vorbereitungen notwendig:

- Die steuVE müssen fest angeschlossen sein und es ist eine Datenverbindung zwischen der technischen Einrichtung am Netzanschlusspunkt und der steuVE vorzubereiten. Es ist eine Netzwerk-/Steuerleitung von der steuVE bis zum Zählerplatz vorzusehen sowie die Installation einer externen WAN-Antenne zu dulden (alternativ muss eine LAN-Verbindung nach Vorgaben des Messtellenbetreibers bereitgestellt werden).
- Die steuVE und das Energie-Management-System müssen den Anforderungen nach BSI TR-03109-5 entsprechen und über eine digitale Schnittstelle verfügen (EEBUS oder IEC 61850).

- **Welche Varianten für reduzierte Netzentgelte gibt es?**

Es sind zum 01.01.2024 zwei unterschiedliche Varianten „Module“ vorgesehen.
Ab 01.04.2025 soll auch ein Modul 3 dazukommen.

- Modul 1:

- Es gibt hier einen jährlichen Pauschalrabatt auf die Netzentgelte
- Dieses Modul ist das Standard Modul und Pflicht für die gemeinsame Messung von Haushalt und steuVE
- Dieses Modul wird für SLP und RLM angewendet

- Modul 2

- Voraussetzung ist eine getrennte Messung von Haushalt und steuVE (2-Zähler-Modell)
- prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises der Netzentgelte für die Energiemenge der steuVE um 60 %
- Keine Berechnung eines Grundpreises der Netzentgelte für den separaten Zähler
- Nur für SLP-Anwendungsfälle

Die Preise für Modul 1 und 2 sowie für Bestandsanlagen sind auf der Internetseite der Netzbetreiber in den Netzentgelten veröffentlicht.

- **Wie erfolgt die Abrechnung der Netzentgelte?**

Die Abrechnung der Netzentgelte erfolgt wie gehabt über den Lieferanten. Der Lieferant ist verpflichtet die entsprechenden Preisbestandteile der Netzentgeltmodule separat auszuweisen.

- **Wie kann das Netzentgelt-Modul gewechselt werden?**

Ein Modulwechsel kann durch den Kunden/Betreiber über seinen Lieferanten angestoßen werden. Der Lieferant teilt über die Marktkommunikation den Wunsch nach dem Modulwechsel mit. Wenn die steuerbare Verbrauchseinrichtung bei uns noch nicht bekannt ist, wird die Anfrage vom Lieferanten erstmal abgelehnt. Daher ist es wichtig, dass Sie Ihre SteuVE bei uns anmelden.

- **Was passiert, wenn ein Modulwechsel einen Umbau des vorhandenen Konstrukts inkl. Zählereinbau auslöst (z.B. Wechsel von Modul 1 auf Modul 2)**

Der Modulwechsel-Wunsch, der uns durch den Lieferanten mitgeteilt wird, führt zur Ablehnung. Der Kunde/Betreiber muss ggf. unter Hinzunahme eines Installateurs zunächst einen Zählereinbau veranlassen.

- **Was passiert, wenn ein Modulwechsel einen Umbau des vorhandenen Konstrukts und einen Zählerausbau auslöst (z.B. Wechsel von Modul 2 auf Modul 1)**

Der durch den Lieferanten initiierte Modulwechsel läuft prozessual durch. Eine Modulumbstellung erfolgt in der Zukunft und wird integriert mit dem Lieferanten abgerechnet. Ein Zählerausbau ist nur auf expliziten Wunsch des Kunden zu beauftragen.

- **Ich habe bereits eine Wallbox/Wärmepumpe. Wie bekomme ich meine Reduzierung?**
Wenn Sie eine pauschale Netzentgeltreduzierung nach §14a bekommen möchten, müssen Sie sich bei uns im Anmeldeportal der Regionetz mit Ihrer Anlage registrieren. Wichtig ist, dass Ihre Anlage dann netzdienlich gesteuert werden kann.
- **Ich habe eine steuerbare Verbrauchseinrichtung, die vor dem 01.01.2024 in Betrieb gegangen ist. Was gilt hier für mich?**
Wenn Sie eine steuVE im Sinne der BNetzA-Festlegung haben und diese vor dem 01.01.2024 in Betrieb gegangen ist, brauchen Sie bis zum 31.12.2028 nicht in das Modul 1 oder 2 zu wechseln. Danach werden Sie automatisch in das Modul 1 überführt. Ein freiwilliger Wechsel in Modul 1 oder 2 ohne Rückkehroption ist jeder Zeit möglich. Bitte bedienen Sie dazu den Anmeldeprozess im Anmeldeportal der Regionetz.
- **Können steuVE mit Inbetriebnahme vor 01.01.2024, die bisher freiwillig auf den Einbau einer Steuerbarkeit verzichtet haben, ab 01.01.2024 in die netzorientierte Steuerung wechseln?**
Bestehende Anlagen, die gemäß BNetzA-Festlegung als steuVE definiert sind und vor dem 01.01.2024 ohne eine Steuerbarkeit in Betrieb genommen wurden, sind dauerhaft von der Festlegung ausgenommen. Eine nachträgliche freiwillige Teilnahme zur netzorientierten Steuerung ist für die Betreiber aber jederzeit zulässig (ohne Rückkehr-Option). Die Anmeldung zur Anlagenveränderung erfolgt in diesen Fällen regulär über den Anmeldeprozess der Regionetz-Portale.
- **Ich habe eine Nachtspeicherheizung mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024. Was gilt für mich?**
Nachtspeicherheizungen sind von der Festlegung ausgenommen. Es gelten weiterhin die Netzentgelte für Nachtspeicherheizungen.
- **Darf ich den §14a EnWG als Mieter für meine Wallbox in Anspruch nehmen?**
Jeder Kunde, der einen Zähler hat, worüber eine steuerbare Verbrauchseinrichtung versorgt **UND** diese netzdienlich gesteuert wird, kann §14a in Anspruch nehmen. Wenn die Anlage nach dem 01.01.2024 in Betrieb genommen wird, muss diese Anlage sogar als §14a Anlage betrachtet werden.